

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

### II. Kammer.

N<sup>o</sup> 40.

Dresden, am 2. Februar

1884.

Vierzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer  
am 1. Februar 1884.

#### Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 274. — Entschuldigung. — Schlußberathungen über: a) den Bericht der Gesetzgebungsdeputation, das königl. Decret, die Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen, und b) den Bericht der Finanzdeputation B, Titel 5 des a. o. Staatshaushaltsetats 1884/85, die Vollendung der Schwarzenberg-Johannsgeorgenstädter Eisenbahn betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Dr. Haberkorn eröffnet die Sitzung 10 Uhr Vormittags in Gegenwart der Herren Staatsminister von Kostitz-Wallwitz und Freiherr von Könnert, der Herren königl. Commissare Geh. Rätbe Held und von Thümmel und geh. Finanzrath Hoffmann, sowie in Anwesenheit von 77 Kammermitgliedern.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Sitzung ist eröffnet! Eine Nummer ist zur Registrande eingegangen.

(Nr. 274.) Herr Abg. Dr. Straumer überreicht Druckexemplare der von den an den königl. sächsischen Staatsbahnen angestellten Oberschaffnern eingereichten Petition, die Regulirung ihrer Gehalts-, beziehentlich Pensionsverhältnisse betr.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Vertheilung ist erfolgt.

Für die heutige Sitzung läßt sich bei der Kammer der Herr Secretär Richter krankheits halber entschuldigen.

Wir gehen zur Tagesordnung über: „Schlußberathung über den Bericht der Gesetzgebungsdeputation, das königl. Decret, Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen betreffend.“ \*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 17.

Bericht d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. K. 1. Bd. 1. Th. Nr. 92.)

Referent ist der Herr Abg. Opitz!

\*) M. I. K. 1. Bd. S. 28 ff.

II. K. (2. Abonnement.)

Referent Opitz: Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf, Decret Nr. 17, enthält eine neue Auflage des Gesetzes vom 6. September 1834 und zwar jedenfalls eine verbesserte Auflage. Aus dem Gesetze ist alles Dasjenige entfernt, was im Gesetze vom 6. September 1834 rein reglementärer Natur war und derart, daß darin Ordnungen gegeben wurden, welche jedenfalls besser im Verordnungswege erfolgen. Die wesentlichsten Bestimmungen, welche nicht wieder Aufnahme in das gegenwärtige Gesetz gefunden haben, beziehen sich insbesondere auf die Versendung des Gesetz- und Verordnungsblattes, auf den Preis desselben und die Bestimmung derjenigen Behörden und Personen, welche Freiemplare zu erhalten hatten. Nach dieser Richtung hin wird für die Zukunft eine Ordnung im Verordnungswege eintreten. Welcher Art dieselbe sein wird, darüber sprechen sich die Motive aus, und es ist bereits in Aussicht gestellt, daß der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes, wie es bisher im Freihandverkauf abgegeben wurde, statt 4 Mark in Zukunft nur 2 Mark betragen würde und daß überhaupt der Preis von 2 Mark ein solcher sein wird, der im Allgemeinen für das Gesetz- und Verordnungsblatt festgestellt werden soll. Ebenso wird weiter die jedenfalls werthvolle Zusicherung gegeben, daß Einschränkungen in Bezug auf die Abgabe von Freiemplaren für die Zukunft nicht werden getroffen werden, sondern daß sogar noch eine Erweiterung derjenigen Behörden und Personen ins Auge gefaßt ist, an welche Freiemplare für die Zukunft abzugeben sind. Die wenigen Abänderungen, welche seitens der Deputation an dem Gesetzentwurfe vorgenommen worden sind, sind in der Hauptsache formeller Natur.

Präsident Dr. Haberkorn: Wir kommen zu § 1. — Da Niemand hierzu das Wort ergreift, frage ich die Kammer:

„Beschließt sie für den Fall der Annahme des § 1, im ersten Absatz des § 1 das Wort: „Verkündung“ mit „Verkündigung“ zu vertauschen?“

Einstimmig: Ja.